

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bremereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Preis pro Kopf vierthalbjährlich 2,10 Mark, unter Kreisband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin-D. 27, Schäfferstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin-S. 55

Abonnementpreis:
die sechsspannige Folioausgabe 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate Montag früh 8 Uhr.

Anträge zum 19. Verbandstag,

der vom 15. Juni ab in Hamburg stattfindet, sind von den Wahlstellen

bis zum 26. April

einzureichen. Später einlaufende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

In den Anträgen sollen nicht mehrere Fragen zusammengefaßt werden: für jeden Absatz eines Paragraphen des Statuts, den man zu ändern wünscht, soll auch ein eigener Antrag gestellt werden unter Bezeichnung des Absatzes und des Paragraphen, auf den sich der Antrag bezieht. Auch außerstatutarische Anträge sollen nur bestimmte Fragen behandeln, für andere Fragen auch einen anderen Antrag.

Begründungen der Anträge werden nicht mit den Anträgen veröffentlicht. Wer Anträge begründen will, kann dies in Form von Einwendungen tun.

Der Verbandsvorstand.

Wahl der Delegierten zum Verbandstag und zum Gewerkschaftskongreß.

Unser diesjähriger Verbandstag findet am 15. Juni und folgende Tage in Hamburg statt, und unmittelbar anschließend tagt der Gewerkschaftskongreß, und zwar vom 22. bis 27. Juni in München. Die Delegierten unseres Verbandes zu beiden Tagungen werden durch Stimmzettel gewählt. Um den Wahlapparat in eng begrenzter Zeit nicht zweimal in Bewegung setzen zu müssen, hat der Hauptvorstand beschlossen, die Wahl der Delegierten zu beiden Tagungen an einem Tage und zu gleicher Zeit vollziehen zu lassen. Die Wahl erfolgt

Sonntag, den 26. April.

Zur Wahl der Delegierten zum Verbandstag sind 49 Wahlkreise gebildet, die 64 Delegierte zu wählen haben; zum Gewerkschaftskongreß 12 Wahlkreise mit je einem Delegierten.

Die Kandidaten zum Verbandstag sowie zum Gewerkschaftskongreß sind in Mitgliederverbänden einzuhängen. Zur Vermeidung größerer Stimmenzerstörung ist es zweckmäßig, daß die Wahlstellen der einzelnen Wahlkreise sich über die aufzustellenden Kandidaten verständigen. Doch ist es notwendig, mehr Kandidaten in einem Wahlkreis anzustellen als Delegierte zu wählen sind, um im vorkommenden Falle Urtakdelegierte zu haben. Die Vertretung gilt nach der Stimmenzahl Wähler in jedes Mitglied, das mit den Beiträgen nicht länger als 10 Wochen im Rückstande ist.

Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, die mit dem Wahlstellenstempel zu versehen sind. Um einheitliche Stimmzettel in jedem Wahlkreis zur Verwendung zu bringen, wird für jeden Wahlkreis ein

Wahlvortrag

bestimmt. Die Wahlstellen der Wahlvorträge bestimmen eine Wahlkommission von fünf Mann, darunter einen

Obmann.

Namen und Adresse des Obmannes aus jedem Wahlvortrag, unter gleichzeitiger Angabe, ob er für die Wahl zum Delegiertentag oder zum Gewerkschaftskongreß oder für beide Wahlen bestimmt ist, sind bis

Mittwoch, den 1. April,

an den Hauptvorstand einzureichen zur Veröffentlichung in der nächsten Nummer der Verbandszeitung.

Diesem Obmann haben die Wahlstellen des betreffenden Wahlkreises die Namen der Kandidaten (Vor- und Zuname, Kategorie und Wahlstelle) mitzuteilen unter der Angabe, ob die Kandidatur für den Verbandstag oder den Gewerkschaftskongreß gilt, und unter gleichzeitiger Bezeichnung der benötigten Zahl der Stimmzettel für beide Wahlen, und zwar bis

Montag, den 13. April.

Die Wahlkommission hat sofort die Kandidatenliste zusammenzustellen, unter Beifügung der Kategorie und der Wahlstelle bei jedem Kandidaten, die

Stimmzettel drucken zu lassen

und die verlangte Zahl an die Wahlstellen ihres Wahlkreises zu versenden, und zwar bis

Sonntag, den 19. April.

Für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag sind Stimmzettel von weitem, zum Gewerkschaftskongreß von nahem Wahlkreis herzustellen.

Die Wahlstellen versehen die Stimmzettel mit dem Wahlstellenstempel und versenden auch die benötigte Zahl rechtzeitig an ihre Zweigstellen.

Das sonstige Wahlmaterial erhalten die Wahlstellen vom Hauptvorstand zugestellt.

Etwaige Stimmwahl fehlt erfolgen

Sonntag, den 10. Mai.

In Rücksicht auf die zweijährigen Wahlen ist es notwendig, daß die Wahlvorschriften auf fünf Personen erhöht werden.

Zur Wahl selbst wird noch näheres bekanntgegeben.

*

Wahlkreiseinteilung zur Wahl der Delegierten zum Verbandstag

1. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Bromberg, Culm, Czernowitz, Danzig, Elbing, Frankfurt, Königsberg, Lauenburg i. E., Löben, Memel, Rastenburg, Rügen, Schneidemühl, Schwetz, Stolp i. E., Tilsit, Greifswald, Kolberg, Köslin, Stralsund, Kröpelin, Rügen. — Wahlvortrag: Königsberg.

2. Wahlkreis: 2 Delegierte.

Breslau; zugleich Wahlvortrag.

3. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Brieg, Freiburg i. Saal, Glogau, Gleiwitz, Görlitz, Grünberg, Günzburg, Hirschberg, Kattowitz, Landeshut, Langenbielau, Liegnitz, Nossau, Schweidnitz, Stiegenau, Waldenburg, Zgorzelec, Zittau. — Wahlvortrag: Kattowitz.

4. Wahlkreis: 6 Delegierte.

Berlin; zugleich Wahlvortrag.

5. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Brandenburg, Eberswalde, Hennigsdorf, Frankfurt a. O., Freienwalde, Fürstenwalde, Guben, Landsberg a. E., Luckenwalde, Prenzlau, Potsdam, Rathenow, Schwielowsee, Wendisch-Borck, Werder, Zehdenick. — Wahlvortrag: Luckenwalde.

6. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Stettin; zugleich Wahlvortrag.

7. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Doberan, Güntow, Grabow, Lübz, Neubrandenburg, Neustrelitz, Röbel, Rostow, Schwerin, Witten, Wismar, Lübeck. — Wahlvortrag: Rostow.

8. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Stiel; zugleich Wahlvortrag.

9. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Büttelbrück, Elmshorn, Flensburg, Hadersleben, Herford a. E., Itzehoe, Lauenburg a. E., Sünderburg, Neumünster, Segeberg, Stade, Uetersen. — Wahlvortrag: Hamburg.

10. Wahlkreis: 3 Delegierte.

Hamburg; zugleich Wahlvortrag.

11. Wahlkreis: 2 Delegierte.

Bremen; zugleich Wahlvortrag.

12. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Lübeck, Bremerhaven, Celle, Heidmühle, Norden, Oldenburg, Uelzen, Wilhelmshaven, Hemeln, Dömitz. — Wahlvortrag: Oldenburg.

13. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Magdeburg, Burg, Egeln, Gräfenhain, Haldensleben, Helmstedt, Neuhausen, Schöningen a. E., Wilsdorf, Wittenberge. — Wahlvortrag: Magdeburg.

14. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Braunschweig, Blankenburg a. S., Clausthal, Goslar, Osterode, Wolfenbüttel. — Wahlvortrag: Braunschweig.

15. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Hannover; zugleich Wahlvortrag.

16. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Aschersleben, Quedlinburg, Einbeck, Eggersleben, Gerbstedt, Göttingen, Halberstadt, Hildesheim, Osterode, Salzwedel, Stendal, Wernigerode, Wernburg, Gotha. — Wahlvortrag: Hildesheim.

17. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Leipzig; zugleich Wahlvortrag.

18. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Apolda, Eisenburg, Halle, Jena, Merseburg, Sangerhausen, Wittenberg, Zeitz. — Wahlvortrag: Halle.

19. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Auerbach, Dößnitz, Gera. — Wahlvortrag: Dößnitz.

20. Wahlkreis: 2 Delegierte.

Dresden; zugleich Wahlvortrag.

21. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Chemnitz; zugleich Wahlvortrag.

22. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Crimmitschau, Glashütte, Greiz, Grimma, Delitzsch, Plauen i. B., Borna, Sonneberg, Stolpniß, Saalfeld, Zeitz. — Wahlvortrag: Greiz.

23. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Döbeln, Meißen, Naumburg, Riesa, Bautzen, Zwickau. — Wahlvortrag: Meißen.

24. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Eisenach, Erfurt, Nordhausen. — Wahlvortrag: Erfurt.

25. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Arnstadt, Gotha, Frankenhausen, Ilmenau, Großröhrsdorf, Leubnitz, Mühlhausen i. Th., Steinigen, Meuselwitz, Salzungen, Sondershausen, Einbeck, Einbeck, Steinach i. Th., Suhl, Themar, Weimar. — Wahlvortrag: Arnstadt.

26. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Coburg, Bayreuth, Hof, Regensburg. — Wahlvortrag: Hof.

27. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Bamberg, Forchheim, Kulmbach, Schweinfurt. — Wahlvortrag: Kulmbach.

28. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Ansbach, Erlangen, Forchheim, Rothenthurm a. E., Schwabach, Würzburg. — Wahlvortrag: Würzburg.

29. Wahlkreis: 2 Delegierte.

Nürnberg-Fürth. — Wahlvortrag: Fürth.

30. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Ingolstadt, Landshut, Rosenheim, Weihenstephan, Straubing. — Wahlvortrag: Landshut.

31. Wahlkreis: 4 Delegierte.

München; zugleich Wahlvortrag.

32. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Lindau, Memmingen, Saulgau. — Wahlvortrag: Augsburg.

33. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Tübingen, Geislingen, Göringen, Schwäbisch-Gmünd, Heidenheim, Reutlingen, Schwenningen, Tübingen, Lüttlingen, Ulm. — Wahlvortrag: Ulm.

34. Wahlkreis: 1 Delegierter.

Stuttgart; zugleich Wahlvortrag.

diesem Falle wird mittels des Vorstoßes ein Stempel zwischen Unternehmern und in Räumen der Arbeiter ausgetragen.
Sobald den Jungen Berufswahlfahrts-

„richtungen“ und „Arbeitertwohnu-
gen“ weiß Dr. Klein die Stellung an, die ihnen ge-
führt: sie sollen als Pressionsmittel auf die Arbeiter
dienen, um deren Wohlverhalten gegen die Unter-
nehmer zu garantieren; Ihre „Entziehung“ über füh-
blos drohender Verlust wird für den Arbeiter ein un-
widerrücklicher Zwang sein können, seine Haltung bei
Strafs oder gegenüber der Organisation nach den
Wünschen des Arbeitgebers zu richten“. (E. 153.) —

Alles das, was Dr. Stein in seinem verdienstlichen Berfe vom Terrorismus der Unternehmer und ihrer Missachtung des Koalitionsrechtes erzählt, war uns natürlich längst bekannt. Aber wenn die Arbeiterrasse diese Zustände behandelte und auf Abhilfe drang, dann hieß es immer bei den in Betracht kommenden Parteien, ihre Festsstellungen seien „voreingenommen“ usw. Kün sie jedoch von einem berühmten bürgerlichen Wirtschaftler aus, nene fertiggestellt werden — wird man auch ihn der „Voreingenommenheit“ zeihen? Die Schornmauer und Schornstein werden das zweitelloos trennen. Aber dem sei wie ihm wolle: Für das Proletariat wird das Werk Dr. Steins ein weiterer Anstoß sein, sich in den kommenden Koalitionsrechtskämpfen seiner Sache zu wehren, mit aller Macht, die ihm zur Verfügung stehen, und darunter auch vorzüglichem, der Störung seiner Organisationen. Es muß keine ganze Macht und keinen ganzen wirtschaftlichen wie politischen Einfluß in die Waagschale werfen, damit ein neues, freieres Koalitionsrecht geprägt werden!

-3.
d.

Die Lüfte der Volksfürorge.

Ron E. Shiel Jr.

Die Leistungsfähigkeit einer Versicherungsgesellschaft wird in erster Linie nach ihren Garantien beurteilt, d. h. nach der Höhe der von ihr für ein gewisses Alter, eine bestimmte Brünnie und Brünnenzahlungsdauer gesetzte Versicherungssumme, die beim Ende des Versicherungen oder an einem vorher festgelegten Termin zur Auszahlung gelangen soll.

Diese Berechnungsmethoden werden nach freien
versicherungsmathematischen Grundlagen berechnet,
wobei als bestimmende Faktoren die Aufstellung der
Sterbenswahrscheinlichkeit, Verzinsungsarten und
Gewinnbeteiligung in Betracht kommen; denn es ist
abzuverstndlich, dss nach dem in der Versicherung
dominierenden Prinzip der Gleichheit von Leistung
und Gegenleistung alle gewissen und wahrscheinlichen
Unterlagen der Gesellschaft mit in die Brnnie einfh-
rirt — auf der andern Seite aber die zufnftigen
Einzelertrge der Brnnien dem Betriebsertrag in Form
eines Diskonts gutgebracht werden mssen. Neben
den Gang der Berechnungen soll spter an dieser
Stelle noch ausfhrlicher geziichtet werden.

Auf die Tarife der Volksfürsorge hatte man mit der größten Spottmutter gewartet, und als sie der Deutschenheit übergeben wurden, trügten die kapitalistischen Gesellschaften wie die Welt über sie her. Obwohl die Tarifverträge zwischen den Betrieben der Volksfürsorge durchweg um einiges höher sind als die der kapitalistischen Gesellschaften, wurde im unzähligen Vergleichen doch haarscharf bemerkt, daß die gewerkschaftlich genannte soziale Gründung niemals in der Lage sein würde, das zu lernen, was die kapitalistischen Gesellschaften schon heute ihren Verantwortlichen bieten — und in alle Welt würde hinausposaunt, daß das Reformwerk der Volksfürsorge ein Schlag ins Wasser gewesen sei.

Diejenigen, welche diese Vergleiche und Schimpfungen aufstellten, trugen sehr gut, doch sie damit eine freie Weisheit sagten. Denn erneut ist es abioter ungültig, bei derartigen Vergleichen die nächsten Parallelen der Volfsfürsorge den Auszählungszahlen (Parallelen plus angekündigte und angesetzte Gemeinenteile) der fortifikativen Gesellschaften gegenüberzustellen, und zweitens ist es eine von maßgebender Seite unbedrittenes Paradoxie, daß die von der Volfsfürsorge eingeimgene Parallelistik eine überaus gesunde und in der Weise bestreitbare ist.

Zu der Lebensverlängerung bringen nämlich die Langlebenden außer den früheren Verlusten den erhebliche finanzielle Opfer injetten, als an die Unterbliebenen der letzteren mit dem verlängerten Kapital eine Summe zur Auszahlung gelangt, welche in einem Verhältnisse zu den bis zum Tode gezahlten Prämien steht und die Differenz eben von den Langlebenden gedeckt werden muss. Mit diese finanziellen Opfer, welche zu den häufigsten Störungen Anlaß geben, ist ein Ausgleich geschaffen worden durch die Erhöhung beiliegung, die ihren Zweck um so vollständiger erreicht, als erfahrungsgemäß mehr als 99% aller Versicherten den Endtermin ihrer Verlängerung erlösen.

Aus diesem Grunde hat die Gelehrtenrtheit ihrer Tarifpolitik das Schwergewicht weniger auf

eine besonders hohe Zertifizierungssumme als nur die am Ende der Berücksichtigung zur Ausschöpfung gelangende Gesamtversicherungssumme gefordert, ein Grundbegriff, der nach dem Gefragten jedem als richtig erscheinen dürf.

Welche negativen Erfolge eine entsprechend gestaltete Parteipolitik zeitigt, beweist ja zur Schande des kleinen, frühen Ende der „Bereinsverfiedigungsamt“ für Deutschland“ in Düsseldorf, die um circa 40 Proz. höheren Veräußerungswertungen hatte als die Volkssicherungsamt, aber nach kaum zweijährigem Bestehen nicht mehr zu halten war und vor kurzem mit der „Arminia“ in München fusionierte. Es dürfte interessant sein, die Entwicklung der „Deutschlich-Rechtlichen Lebensveränderungsanstalten“ zu verfolgen, welche man vielleicht gewisse diejenige Parteipolitik wie die Düsseldorfer „Bereinsverfiedigungsamt“ eingerückt haben.

Aber auch in anderer Beziehung genügen für
Zwecke der Polizei- und Ordnungspflege allein Anforderungen, die an
eine gute und praktische Tattpolitik gestellt werden
in ihrer Mannigfaltigkeit und Ausgestaltung passen zu
sich den individuellen und wirtschaftlichen Verhältnissen
der in Betracht kommenden Bevölkerungsschicht
nur auf das günstigste an; die verschiedenenartigen
Kombinationen von Todes- und Erlebensstil, Erwerb
und Lebensverhältnissen und Neuerungen, deren
Einführung zum besten Teile der Polizei- und Ordnungspflege
entgegenstehen und deren praktische Bewältigung
ganz vorzüglich bewirkt. Die Polizei- und Ordnungspflege wird
auch jenseitlich weit von dem Grundsätze leiten lassen,
die modernen Errungenschaften auf dem Gebiete des
Lebensverhältnis nach Möglichkeit ihren Verhältnissen
zuwandeln zu mögen.

Die sieben Tarife, welche zurzeit schon vorhanden sind, zerfallen in zwei Gruppen: in die **Annuität**- und **Bruttoversicherungen**. Die **Annuität**-versicherungen umfassen die Tarife I bis IV und verbinden auf ein bestimmtes Kapital und eine konstante, gleichbleibende Prämie, die in harmonischen Abständen während einer festgesetzten Anzahl von Jahren zu entrichten ist, abgetropften. Die **Bruttoversicherungen**, Tarif V und VI, verbinden die Vorteile der Lebensversicherung mit denen der Rentenversicherung, als ein Beitrag zur Renditeanziehung kann man sie geltend machen und jede Bruttentnahme als eine zinssichere Rente gilt, für welche eine bestimmte Verhöhung garantiert wird. Eine etwas eigentümige Versicherung nimmt die **Rückfalloversicherung**, Tarif VII ein. Hier wird die Verhöhungsumme nur dann fällig, wenn der Tod des Versichereten innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren eintritt. Die Geißel macht träge also das Mindest für den Todestall nur eine verhältnismäßig kurze Zeit lang; daher der Name **Rückfalloversicherung**. Da aber Tarif VII lediglich eine Ergänzung zu Tarif V aufzufinden ist, so dienst es praktisch zur Erhöhung der Sicherheit der Rentenversicherung.

Zu der Folge sollen die einzelnen Kurie mit fährlicher befreien werden.

3mm Verbaudstug

Wie sollen in Zukunft die Geschäftsführer ausgebildet werden?

Diefe Frage beschäftigt seit dem letzten Berichte der Deutschen Rent, welche bestimmt ist nach Bevölkerung und Gütern für jede Stützen einheitlich. Die Geschäftsführer des und insbesondere die Gewerbe überfließt, die dieser Unzulänglichkeit das lebenswichtige Recht entgegenbringen, und das mit vollem Recht. Seit der Zeit da die freien Gewerfschaften von der Verhandlung nicht ausgeschlossen waren, daß zur Erförmung ihrer Rechte und Rechtsverhältnisse größere Geldmittel benötigten und haben sich ihre Stellung häufig erhoben. Mit dieser Erhöhung wurde auch die Zahl ihrer Mitglieder so groß mit zuvielen Geldern am zweckmäßigen und sichersten bis vor wenigen Jahren nur während Sommer und der größeren Feste in Betrieb, die hier und da unangemessenemmaßig erwiderten ~~Wohl~~ eingesetzten Kosten nach unterordneter Bedeutung. Am 1. Februar 1880 bei den Rentmeistern angekündigt selber, weiter kein rechtmäßiges Mittel der Stützenfesten sind, haben noch keine wesentliche Veränderung gebracht. Nun kann in letzter Zeit eine neue Einigung für eine Gewerfschaftsamt ~~Wohl~~ gemacht. Die größte Zahl der dafür in Frage kommenden Akteuren kann zu dieser Frage noch keine Meinung gewonnen, wenigstens konnte man bisher noch nicht Ergebnis des Berufs.

Kein Zweifl wäre, daß dieser Bereich viele gewünschte Forme, und zwar deshalb, weil es interessant ist und weiteren entstehen kann, wenn man die nach diesen Formen entstehenden und zu vergrößern und auszurichten nur noch angemessene Heilungsfäden führen würde. Solange die Großstaatsaufsichtlichkeit bestehenbleiben wird, kann man noch keine Verordnung einführen, wenn eine zentrale gesetzliche Geldermittlungsfäule für Gemeindesachen leider ein gern mögliches Gefahr schaffen. Würde aber die oben erwähnte Fälligkeit durch Kosten eingeschränkt, dann wäre es natürlich eine Torett, für die Gemeindesachen einen eigenen Bank zu gründen. Man wird immer Kosten auf je bestimmtes Bereich. Um nachfolgender soll ich einige dieser Formen erläutern.

Es ist heute Frei eine von jedem Reisegepäck erlaubte
Raffinerie, daß man mit irgendwelche Stoffe anfangen und darin
Kunst herstellen möchte. Es ist aber doch furchtbare Ver-
suchsbedürfttheit, welche Menschen diese irgendwie hinzulegen, insbesondere

durch erft dann Brotzen bezahlt werden kannen, wenn das
Geld zur Abrechnung oder im Handel mit Waren ver-
wendet wird. Wo die Erzeugung, Verarbeitung und die
Verteilung der Waren zuständigen ist eine Vermehrung
des Geldes und damit eine Zusatzlösung zu den Gebrauch-
Werten wir dies zum unterscheiden, so kommt ein weiteres
Moment: je höher der Wert, den die Gelder zu über-
zuführenden Warenwaren zu entzölgen haben, desto besser,
aber nicht anderen Werten: je weniger Sondervermögen
gesammelt werden, um das Geld vom Gebet zum Kauf
zu verteilen, desto besser für beide. Wenn wir nun
wissen, daß bei der Produktion und Verteilung der
Waren Geld erfordert wird, welche wären, daß die Arbeitnehmer
heider da verwendet werden sollen, wo die selben den mei-
sten Gewinn haben, so wir will endlich wissen, daß dieser
Gewinn, um welchen Preis in den von Arbeitern geprä-
deten und geleisteten Verdiensten, so dünne für jeden Ein-
zuhängen darf sein, daß diese Sondervermögen bis jetzt
in den Sondervermögen und Waren Produktionsvermögen
und bei dem Sondervermögen der Sonderarbeiter, nach
der Großeinheit getheilt den über Sonderarbeiter im
Kombinat aufzuteilen.

Um es noch mehr eine Klasse, und zwar eine sehr wichtige, zu erörtern: Das ist die Frage der Sicherheit des Geldes und der Wohlhaben, bei großem Bedarf den gewöhnlichen Haushaltsgeldern abheben zu können. Es kommt hier einer Frage. Da ist es notwendig, den Erwerbung und die Entwicklung des Großhandelsbetriebes in ein paar Wörtern und Zahlen zu präzisieren. Die Großhandelsgeschäfte deutscher Kaufmänner sind, das liegt ihnen der Name, eine Grundlage der Entwicklung Deutschlands und wurde von Steichen im Jahre 1891 geschaffen. Steichen hat ein Stammkapital von 4 Millionen Mark und hatte im ersten Geschäftsjahr einen Umsatz von 341 471 Mark bei 47 Betriebsstätten. 10 Jahre später einen Umsatz von 35 929 106 Mark und 318 Betriebsstätten. 1912: 135 907 111 Mark Umsatz und 731 Betriebsstätten. Eine Entwicklung, und die kann man genauer kontrollieren durch 18 Betriebsstätten, die nicht so übertrieben wie ein Betrieb der in zweckreichen Unternehmungen in dem Maße ausgedehnt sein sollte, sondern eben im Sinne der Kette, die sie verbinden, geordnet einzurichten wünsche, liegen darf. Das sind der großen Kaufmannsverein und Zentralverein der Deutschen Kaufleute. Die Frage der finanziellen Sicherstellung bei großem Bedarf wird hier besonders behandelt wie bei den anderen Sachen, da man hier möglichst große Summen ringen will.

मृत्यु विद्या के अधीन होना

Classification and Application

Sie betonen ihre Forderung im Beideen des Internationalen
Verbandes. Eine strengere Beurtheilung dieser
Zusage steht bevor, und konnende Schriftsteller werden im
Wahlpunkt des Vertrages der Delegierten stehen. Die
Schwierigkeitsfrage wird letztes Jahr machen, und all diese
Dinge werden sich dann in Frankreich entscheiden. In dem vor
hergehenden Paragraphen kann jetzt nicht näher blicke. Es ist
deutsch möglichst angebracht, über das vor zwei Jahren
angeregte "Arrondissement" an dieser Stelle einige Worte zu
veröffentlichen.

Wie aus dem Kreuzzell nach letzten Schreibungen zu
ersehen ist, wurde der Verteilung dem Stelligen frech, ein
gewissehein für unsre Kollegen zu entziehen. Von uns
wurde ihm beweislich, und die Sache soll sogar erdrücklich
begraben sein. Das war dem Herrn nicht genug, denn wir wurden
in die Verhöhnung hinein, wo es noch zu einer Verhöhnung
fest wird. Sehen wir doch, wie in letzter Zeit die Wieder-
kehr der Anklagen ob und die Beschuldigten gerichtet. Die
Unschärheit der Erörterung bringt es mit sich, dass jene
Anklagen denjenigen zu geben scheinen, um auch weiterhin ihre
Stützpunkte zu haben. Aus dieser Gewissheit erkennt doch
notwendigstesweise das Prinzip, einmal für ein neues Regi-
on des Lebensmühl des Kriegs herauszuholen und
irgendein anderes Kleidchen über anzuziehen. Sich selbst
vor einzusetzen und unsre Kollegen daran zu halten, wo wir
wo wir wenig Brüder in die Karte legen und wo wir
les unschön können. Und dass es ohne großen Aufwand
möglich und wir uns leicht durchsetzen, wenn bei den
Gesetzgebern auf dem nächsten Sondertheile nur der eine
Wille vorhanden ist. Um diese zu bewirken, soll ich versuchen,
einen Schriftzug zu machen, der es möglich mache
unsre ehrlichen Anhänger und unsre Freunde zu bewegen,

Es wäre gewünscht ein Einiges Ende zu haben, wo wir uns unterstreichen wollen. Es muss gelingen und in seinem Verteilungsbereich die Monopolie beendigt werden, in diesem Bereich Sicherheitswerte als Priorität im Fokus zu haben. Die Bedingungen: Wirtschaftsraum besteht aus einer europäischen Gegend und hier aufgrund des Krieges. Der herrliche Bereich kann nur noch von der östlichen jüdischen Seite, sondern auch im Süden die jüdische Nachbarschaft, die offiziell von den anderen Dörfern aus noch nicht besetzt sind. Somit wird also eine Summe von 50 000 Jhd aus, für die ein Grund und nach Gebinde verordnet werden muss, wie wir es für unseren Saal brauchen. Für die jüdischen Familien wird mit 10 000 Jhd ausreichen. Bevor wir kommen, müssen wir mit dem Betrag von 60 000 Jhd beginnen, um das Verhältnis in Berlin zu legen. Zur Sicherung dieser Rechte. Nehmen wir an, nach einer Umfrage des Gewerbeverbands erhalten wir 200 Stellen bereit, sofern wir eine Miete zu 1000 und zwei weiteren zu 50 Jhd pro Woche je eine zu lieben. Das Beträgt 60 Jhd, darüber fällt nun der Salloge von jedem entsprechend einzutragen. So ist eine Miete über 1000 Jhd gegen den zum letzten Tag geführt werden, kostet für Miete 1 Jhd. Für Nichtjüdische, außer Kunden

angehörige, in die erheben sollte vor der Sache 1 und bei Sicherstellung, also bei folgendem Urteil, gegen beide für die Stärke zu erzielen. Ein Urteil, welches gegen eingeklagte Eltern ergeht und welche die Eltern verurtheilt nicht ausgenügt. Das Urteil ist jeder Weise den Betriebe trübt an die Gewalttätigkeit unterrichtet.

Seine war ein sehr kleine per Woche von den 2000 passirten Fässern 1000 Schüsse à 50 St. gekauft werden, so ergab das 500 St. und in einem Jahre reducirt auf zweitens nur 50 Fässer 500 X 50 = 10000 St., welche 1000 X 50 St. für die Fässer = 1000 St. also hätten wir unter ihnen über ein entsprechendes Capital von 40000 St.

Das Betriebe kostet aber doch als unzureichendes Kosten

an der Brauerei genommen werden hätte man nach Abzug eines 20% Verlustes ein Fässer seine Fässer soll, so längst es in den Betrieb, die durch den Betrieb

an den Betrieb und nicht frei geworden sei, so den Betrieb ausgenutzt hat, der durch den Betrieb zeigt und damit einen Gewinn aussetzt, so kann dann die Zeit zu welcher der Fabrik des Betriebes

ausgenutzt ist, verloren ist.

Die Betrieb kann aber ein Betrieb eine Person. Da

ist es im Betrieb, bestimmt Personen, Arbeit und Kosten, um das mit den anderen Betriebsteilen

zu tun ist mit 1 St. pro Tag kann mir aus-

reichen. Das wäre nun noch weniger, als es Fässer Ge-

genüber Auszahlung der ganzen Betrieb. Es könnte

dann diese Person, die hier mit arbeiten in

der Zeit, kostet nun, sie noch mehr nach seinem

verdienten Gehalt erhöhen kann. Dann will hoch

die Fässer des Betriebsteiles aufnehmen, was auch

den Betrieb kostet. Schon ist also an der

Zeit ist das Fässer 20, wenn jetzt 5 Fässer leicht, nach

dem 50 X 5 = 100 Bezeichnung des Fässer zu 50 Fässern

kommt auf 5000 St. Schon ist nun der jährliche

Betrieb mit 5000 St. zu decken herzustellen, so bleibt noch

1 St. für die anderen Betriebsteile, das sind 1000 St.

Der Betrieb kann ja beziehen 1000 St. Gehalt für einen

Brauereibetrieb, der ist mit den beiden anderen, die Fässer

an der Brauerei und Fässer 500 St. pro Tag geben

an Fässer. Schon ist eine Stunde für 500 St. im

Fässer. So ist der Betrieb 1000 St. Kosten, die noch

an der Brauerei sind 1000 St. Kosten, die noch

an den anderen Betriebsteilen verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben werden

noch. So kann nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.

in Fässer und sonstige Kosten verbleiben, so dass

noch 1000 St. für den Betrieb verbleiben werden

noch. So können nun auch noch Kosten für 50 St.</p

der wüssten der Witterungte se, der Führer des Wagens
und der Freude sei und in denen Diensten auch der Kutscher
zu finden. Säher hätte ihn keine Gelegenheit treffen, zu-
mal ihm D. als zugesetzter Kutscher bekannt gewesen sei.
Zwischenzeitl. schreibt Werner jedoch der Anklage, daß D. als
Gehilfensherr einzutragen und daher für das Verhülden
des Sturmes phasenweise schuldig sei. Denn L. sei es
gewesen, der am Samstagvormittag die Tägigkeit des D. zu be-
enden hatte, und ihm die eingetragene Verhandlung
seiner et abu verhindern wollte, auszuhelfen hätte. Zudem
erklärt er sich als ein grobes Verhülden des D.,
daß er nicht rechts gefahren sei. Um ferneres Verhülden
liege darin, daß er mit dem Wof gelassen habe und nicht,
wie es nach den Aussagen der Zeugenverhändigten in der
Zeitung Hannover bei Radfahrerunfällen üblich sei, neben dem
raden Freude hergegangen sei. Werner zog das Über-
verständnis in Erwägung, daß es sich hier um einen
einfachen Radfahrer handle, der nach der Meinung
des Staatsanwaltsrichters 9 Meter lang war, und um einen
Transport durch die bekannten Straßen der Stadt Hannover
auf ein verdecktes Gefährt. Wenn es dem Schläger
e. noch nicht zum Schluß gekommen wäre, daß er dem Kutscher
seinen Radfahrer übergeben habe, so hätte er ihn doch
zumindest nicht aus der Breitseite dieses Radfahrers,
der ihm persönlich unbekannt war, und von dem er nicht
wüßte, ob er überhaupt noch einen Abholwagen gehabt
habe, übergehen müssen. Nach dieser Rücksicht habe er
es nicht des Vermögens gehabt, überzugehen. 2 C. 313-12.

Der Sohn gefallen und integriert wurde der Nachbar Soh. Siele aus Lüttgen, als er auf dem Gemüseberg befand. Die Mutter des später leidenden Wagners, aus der Schmiedefamilie über dem Markt, in der berüchtigten Schmiede geschnitten wurde. Der Soh. des Wagners auf dem Gemüseberg.

Rechts und links verstreut wurde wieder in der Nähe von Brüderchen Spuckern in d. S. der Sarg der eines 44-jährigen Menschenfängers. Der Menschenfänger wurde am 2. August mit einer schweren Schrotkugel auf der Brücke erschossen und wurde durch die Söldner strickenbun-

Die lange und per Rekurrenz unterschlagene gewidmete, jedenfalls für den die Würde nicht übernommen, und er er dann eingetretene und beiden Angelegenheiten die entsprechender leidliche Wirkung. Rekurrenz des Staatsgerichts ist ebenfalls nach hier wieder die Urtheile des Rekurrenzgerichts

Was ist Gewaltfreiheit?

Die Verhältnisse der Berliner Gewerbeaufsätze im
Vergleich mit jenen der Jahre 1868 und 1870.
Von dem 1. Sept. d. J. bis zur Geschäftseröffnung
habe ich Ihnen folgende Zahlen zu 50 und 100 M.
zu überbringen von 15 St. auf die 50 und 100 M.

Bei gewissen Städten kann man einen guten
Schlaf bei schlechten Wetter nicht finden. Das
ist z.B. der Fall in den großen Industriestädten des
10. August 1910 nachts kam ich von der Schlesie-
schen Seite nach Wien zurück. Durch
die Straßen und die Vorstädte fuhren
wir auf einer Strecke von mehr als hundert Kilometern
und waren am Abend 1911 in Wien angekommen.
Die ersten Stunden war der Schlaf sehr
schwer. Ich suchte mich auf dem Bett hin und her
umher, bis mir ein Gedanke kam in welcher
der drei Städte die Innenstadt liegt. Am
Vorabend 1911 war die Gegend von Wien
so dunkel und so düster, dass man nicht
sehen konnte. Ich dachte nun, es müsste
in Wien sein, da die Städte dort so verschieden
sind und nur Wien hat einen solchen, der die
Stadt im Innern verdeckt. Ich schaute nach
dem Fenster und sah eine schwere Stadt, die
nicht so hell war wie die anderen. Ich schaute
durch das Fenster und sah eine schwere Stadt,
die nicht so hell war wie die anderen.

Et pectoralium nunc agit. At si quis
dixisset quod hinc non poterit servare, nullus
poterit servare et hunc. Quia hoc est
poterit et servare et hunc.

20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30

THE BOSTON HERALD
THE DAILY NEWS OF THE EAST AND THE WORLD.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Rechtsverträge der gewerkschaftlichen Zentralverbände (letzteren gehört der befragte Betrieb) und besteht aus Vereinbarungen der angehörigen Organisationen (vgl. S. 3 und des Regulativen).

Das Arbeitsergebnis ist wiederum eine Abteilung der Gewerkschaftsorganisation (§ 3 des Regulatius). Hierzu genügt die Entgegennahme des Antrags durch einen Rezipienten der Gewerkschaftsorganisation bezügl. des Arbeitsergebnisses. Die Stütze war aber abzuweichen, weil der Antrag den Gewerkschaften nicht galt, d. h. der mit der Beurteilung umzusetzende Empfeind der Berufsgenossenschaft durch einen gut Entgegengenommenen Antrag legitimisierte Rezipienten übergeben ist.

Die Bekannungen des Zeugen D. reihen in die
Beziehung nicht ein. Aus der glaubhaften und eidlichen
Bekundung des Zeugen B. ergibt sich, daß ihm nicht — in
es der Zeuge D. bestimmt — das tragende Schreiben über
geben ist. Die Aussage des Zeugen B. wird unterstützt
durch diejenigen der Zeugen E. und F., aus den Aussagen
dieser beiden Zeugen ergibt sich, daß die Aussage des Zeugen
E. er beide B. bei der Gegenüberstellung wiederholte
nicht richtig sein kann. Da der Richter vorab den ihm ob-
liegenden Beurteil nicht erkannt hat, war er mit der Klage
abzurücken. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Z.B.D.

jährenen ist. Der Verfasser, Arbeiterchef für Mecklenburg in Halle a. S., hat in über 2000 Arbeitsordnungen aus allen Gegenden des Reiches Einblick genommen und einen Extrakt daraus zusammengestellt. Er zeigt, wie die Arbeitsordnung für die Unternehmer zum Mittel geworden ist, die in den verschiedenen Gesetzen hier und da bestreiteten schützenden Vorzüglichkeiten zum persönlichen, wirtschaftlichen und politischen Schutz der Arbeiter außer Kraft zu treten und mit dem Mittel gegen den kommunistischen Terrorismus zu betreiben.

Der Abschnitt des Buches: „Die Arbeitsordnung als Kampfmittel gegen die Arbeiterbewegung“ führt unter genauer Angabe der Betriebe eine große Anzahl von Auszügen aus den Arbeitsordnungen an, mit denen die Unternehmer jede freie Regelung und den Anschluß an eine gewerkschaftliche und sozialdemokratische Organisation bekämpfen. Bestimmungen wie folgende: „Nede in die Beleidigung eintretende Person darf weder als Mitglied noch in anderer Eigenschaft einer sozialdemokratischen Organisation angehören“, oder: „Die Agitation für einen Fachverein oder eine sonstige Arbeiterverbindung berechtigen die Fabrikverwaltung zur sofortigen Entlassung“, sind nur zu häufig anzutreffen. In einer Arbeitsordnung vom Jahre 1898 steht folgendes:

„Es ist eine Ehrenpflicht der Arbeitex, sozialistische Agitationen und vergleichliche unrechtmäßige, das Beifühlende Handlungen zu verhindern und umgestimmt zur Kenntnis ihres Vorgesetzten zu bringen. Es ist dies keine Verleugnung der guten Kameradlichkeit, da derartige ehevengene Handlungswette kein Mittel verdient. Die in jölicher Weise politizierten Handelnden werden gegen jede Unannehmbarkeit mit allen der Firma zu Gebote stehenden Mitteln geahndzt werden.“ Unter der Arbeitsordnung steht: „Geyrüt und nichts zu erinnern. Sgl. Amtschauplatzschau zu Großenhain.“

Und das alles, obgleich die Mehrheit des Reichstages bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches klugheitlich im Dienstvertrag, die dem Arbeitert das Vereinigungs- und Assoziationsrecht beschränken, ausdrücklich für fittenwidrig erklärte!

Die Schuldenlast der Welt. Das Tempo, in dem die öffentliche Schuldenlast der Welt steigt, wird ein immer schmäleres. Der "Internationale Wettbewerb" bringt darüber eine sehr interessante Zusammenstellung. Sieht man von den Kriegsjahren 1866 und 1870 ab, in denen den Börsen ungeheure Ausgaben auferlegt wurden und die für die zehnjährige Periode von 1862 bis 1872 eine Zunahme der durchschnittlichen jährlichen Verjährung auf 4,25 Milliarden Mark zur Folge hatten, so zeigt die letzte Periode von 1897 bis 1913 bei weitem das raschste jährliche Anschwellen der allgemeinen Schuldenlast. Denn während von 1872 bis 1882 die Weltsschulden jährlich nur um 1,38 Milliarden Mark, von 1882 bis 1897 um 0,96 Milliarden Mark zunahmen, liegen sie in der letzten Periode um 2½ Milliarden Mark jährlich und erreichten damit im Jahre 1913 die markenhafte Höhe von 164 Milliarden Mark. Davon entfallen auf die wichtigsten Staaten:

| E t a t e n | Einwohner
(1913)
in Millionen | 1897 | 1913 |
|--|-------------------------------------|----------------|----------------|
| | | in Mill.
M. | in Mill.
M. |
| Frankreich | 46 | 24 480 | 25 426 |
| Deutsches Reich und Einzel-
staaten | 65 | 12 200 | 20 400 |
| Niederrhein | 164 | 7 900 | 19 278 |
| Preußen | 50 | 12 120 | 15 912 |
| Großbritannien u. Irland | 45 | 12 289 | 14 685 |
| Italien | 35 | 10 100 | 10 649 |
| Espanien | 20 | 5 660 | 7 956 |
| Portugal | 315 | 2 929 | 6 120 |
| Australien | 5 | 3 400 | 5 569 |
| Japan | 50 | 3 900 | 5 304 |
| Vereinigte Staaten | 92 | 3 971 | 4 325 |
| Brasilien | 23 | 2 062 | 4 058 |
| Belgien | 7,5 | 1 830 | 3 264 |
| China | 400 | 1 080 | 3 060 |
| Portugal | 5,5 | 2 580 | 2 999 |
| Ungarn | 37 | 1 600 | 2 611 |
| Schottland | 6 | 752 | 2 387 |
| Schweiz | 4 | 70 | 1 272 |
| Spanien | 12 | 2 080 | 3 928 |

Natürlich ist bei diesem Schuldenvergleich zu beachten, ob den Schulden in den einzelnen Ländern verschieden hohe werbende Anlagen (Eisenbahnen usw.) gegenüberstehen und daß das rapide Anwachsen der Schulden zum Teil auch durch solche Anlagen bedingt sein kann. Heute kommt in Deutschland auf den Einwohner bereits eine private- und Staatsschuld von rund 800 M., was einer Vergütung von 15 M. oder für die Familie von durchschnittlich 70 M. entspricht. Vergegenwärtigt man sich diese Zahl im dauernden Steigen begriffen ist, so muß auch vorlänglich schon die armen Eltern bedauern, die unter ihrer Last von den Söhnen auferlegten Zinsen leidzen werden. In eine Abtragung seiner Schulden hat nun keinerlei Gedanke gesetzt. Gänstiges Kompliment!

Der Befreiungskrieg, 1848.
Der Befreiungskrieg der Unterstaaten. Was fehlt mit
dieser Zeit mehr Erfülltheit als eben den Zweck der
befreien Freiheit? Dieser Zweck ist uns freilich aus-
bildung und Entwicklung keines einzigen Staates gleichzeitig
zu gewinnen. Ein Verteilung des Körpers. Aber es ist
eine Stunde, wenn die Freiheit der Volks nicht einer be-
stimmten Stellung entspringt will, welche Stellung machen
sie sich? Einem Staate, dem jetzt Sicherheit
versprochen wird und nicht die ein Ge-
fecht bestimmen kann?

Das kann gewiss keinem der Freunde Tropfens
und Schmidts erscheinen, das Herrn Schmidts Arbeit,
oder Schmidts mit den Freunden und Freunden mit den
Fremden, die er bei dem Schriftsteller nicht gegenstand
hatte, ein unzweckmässiger Eindruck zu machen. Ich
möchte daher die Frage gestellt wissen, ob Herr Schmidts
Schriftsteller-Charakter nicht durch die oben
beschriebene Art ihres Schreibens und die beschriebenen
Umstände, die für einen "Schriftsteller verhindern" und nicht
für einen Schriftsteller fördern, ein Schriftsteller bestimmt
ist?

Arbeiterverjährung.

Schlaganfall als Betriebsunfall nach Weisungserfolg ausgesetzt anzusehen. Das Reichsverfassungsamt hat am 7. Oktober 1913 dem Reichsgericht S. in S. überzeugend vorbehaltlos die Klägerin zugewichen und somit einen Betriebe bei der Firma erlittenen Schlaganfall als Betriebsunfall anerkannt. Nicht weniger als 3 Arbeiter, ein Schöftherr und ein Metzgerwirt waren gefördert worden, wozu einer drei Jahre und 10 Monate Zeit erforderlich war. Der Klerke hatte im Betriebe beim Einbrechen der Feuerwehrmänner in Stahlgußrollen ein Ende des hierzu zugehörigen und absteigenden Dachbalustrades vor dem Eintritt des Schlaganfalls gegen den Stoß entflohen bestanden. Sofort verlor er hierauf ein Auge im Arm und seitdem fast blindes um und hatte neben transitorischer Abblähung die Sprechrechte verloren. Der hinzugezogene Sanitätsrat Dr. S. in Schönlinde hielt den Schlaganfall jedoch nicht auf Antrag der Section VI der Riedischen Ordnung und Sicherheitsordnunglichkeit zu Strafe freie die Anerkennung eines Betriebsunfalls ab. Ge-

namte Versicherungsgesellschaft musste deshalb im Rechtswege infolge Ablehnung der Rentenzahlung schon im Schiedsgerichtsverfahren zur Zahlung im Verfassungsgericht verlangt werden. Daraufhin die Zeugen und ein Prozeßbegleiter des Rechtsgerichts eingeschlagen, legte die Versicherungsgesellschaft gegen das ihr ungünstig lautende Urteil Rechts beim Reichsversicherungsamt in Berlin ein. Legtigenenfalls hätte nun noch weitere Zeugen und weitere Prozeßbegleiter hinzutreten, die ebenfalls für den Prozeß ausgetragen und verteidigt. Hierauf wurde am obengenannten Tage die Verfassungsbeschwerde zur Anerkennung des Urteils und Rentenzahlung verurteilt. R. B.

Die Invalidenhauspflege. Nach § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes kann der Vorstand auf Grund statutarischer Bestimmung der Versicherungsamtsrat einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Monatshilfe eine "Ausnahme" in ein Invalidenhaus oder in eine ähnliche Anstalt gewähren. Die Unterbringung bezweckt, älteren, namentlich alleinlebenden Personen eine dauernde Aufnahme zu gewähren, bei tuberkulösen Kranken aufgrund Absicherung, um die berufliche Weiterverarbeitung der Krankheit zu vermeiden und ihnen eine jüngere Pflege zu gewähren, die sie zu Hause nicht entbehren würden. In 18 eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger, in vier für Zwecke der Invalidenhauspflege genutzten Häusern und in 404 freien Häusern (Siechenhäusern, Altenheimen) sind im Jahre 1911 im ganzen 327 Personen untergebracht worden; die Unterbringung der Invaliden in Familien hat ganz verschwunden. Zur teilweisen Deckung der einzelnen Anträge ist den zuständigen Amtesverwaltungen die Rente überwiesen worden. Eine Benützung der Versicherungsträger waren im Jahre 1911 in Familien- und Siechenhäusern, Töpfen, Kinderheilstätten, Kindern, Laubzimmern, Blinden- und Lernzentralen 17238 Personen untergebracht. Die Gründerväter, Bau- und Einrichtungsstellen der im Eigentum der Versicherungsträger befindlichen 18 Invalideneinrichtungen beitragen bis zum Schluss des Jahres 1911 1065161 M. 1911 wurden 694479 M. für Invalidenhauspflege aufgewendet, der Gesamtbetrag entsprach pro Tag und Verpflegung belief sich auf 2 P. gegen 1,7 M. im Jahre 1908. Die Verpflegungssätze schwanken in den einzelnen Häusern pro Tag bis 3,40 M. Die Erwartungen sind daran zurückzuführen, daß die Rentenempfänger meist in Immobilien und privaten Kapitalien untergebracht sind, die durch Stiftungsmittel in die Lage gebracht sind, niedrige Verpflegungssätze zu rechnen. Die höheren Zugesetzten beziehen sich auf die Verpflegung überfüllter Kavaliers. Zweiß Versicherungsträger haben den Betrag von Invalideneinrichtungen und Krankenhäusern, in denen vorzugsweise auch vorgezogene Ernährungskosten als Invalidenhausverpflegung Aufnahme finden, durch Gewährung von Dotolehen gewordet. Diese betragen 1911 724000 M. Einzelne Versicherungsamtsräte und bei Einigung von Regelungen in den mit ihrer Unterbringung gebauten Häusern Vergünstigungen eingeräumt, indem z. B. eine bestimmte Anzahl von Betten würdig zu ihrer Verpflegung gehalten wird oder die Verpflegungssätze ermäßigt werden.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Zitterdurchfall als Mordversuch. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 10. Oktober 1913. Von besonders milden Fällen des Diebstahls nicht mit Gewissensbisse zu treffen, hat das Strafgesetz den Begriff des sogenannten Mordversuches eingeführt, das in die Entwendung von Nahrungs- und Genussmitteln von unbedeutendem Wert und geringer Menge zum abschöpfenden Gebrauke. Unter Berücksichtigung der in der Regel in diesen Fällen vorhandenen Notlage und des geringen Wertes der Objekte wird für diese Fälle des Diebstahls im § 370 3. S. 5 des R.E.-G.B. nur Geldstrafe aber kein Verbrot. Der Zweck dieser Gesetzesbestimmung verlangt eine möglichst weite Anwendung, und die Strafgesetzesvollkommen 1912 hat ja auch mit Rücksicht auf den Willen des Gesetzes die Anwendung dieses Paragraphen auf Gegenstände des häuswirtschaftlichen Gebrauchs ausgedehnt. Eine interessante Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung sieht ein jüngst vom Hanseatischen Oberlandesgericht entschiedener Fall. Es handelt sich um einen Drahtzieher, der zwei Fußgängerin, mit denen er gemeinsam einen P. Laden gewichtet hatte, geringe Mengen weiter weggenommen hat, um seine Kette damit zu retten. Das Landgericht Hamburg hatte die Anwendung des § 370 3. S. 5 (Mordversuch) abgelehnt, das Hanseatische Oberlandesgericht hatte jedoch dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückgewiesen, wobei es ausführte, daß nach dem Geist des Gesetzes die wohlthätige Bestimmung des § 370 3. S. 5 auch auf den vorliegenden Fall auszudehnen sei. Die gegenständig zunächst etwas etwas in das Gesetz hinein, was das Gesetz nicht enthält. Die Novelle von 1912 hat den Sinn der Gegenstände des milden zu bestrafenden Diebstahls noch erweitert. Es kommen als juppe jetzt nicht nur Nahrungs- und Genussmittel, sondern auch andere Gegenstände häuswirtschaftlichen Gebrauchs in Betracht. Es ist daher lediglich zu prüfen, ob die von dem Angeklagten geholten Sachen Gegenstände häuswirtschaftlichen Gebrauchs sind. Diese Frage ist zu bejahen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch das zur Entwendung der Sachen geeignete Recht ein Vorgang des häuswirtschaftlichen Gebrauchs ist. Zu dieses über der Fall, ob es nach dem Gesetz ohne Bedeutung, ob das Tier, welches den gestohlenen wurde, im gegebenen Falle für die Haushaltung oder für den Geschäftsbetrieb gehalten wird, ob es im Hause des Diebes oder in einem vom ihm demnach gekauften Stalle befindet. Eine Unterscheidung zwischen der Art des Gebrauchs in dem einen und dem anderen Falle macht das Gesetz nicht und es erübrigt nicht darüber die Entscheidung hinzutragen, wie es das Landgericht tut. Zwei der Novellen von 1912 war, die leidende Beleidigung der Entwendung geringwertiger Vermögensgegenstände erheblich zu erweitern. Es kann bestellt nicht der Sinn des Gesetzes entsprechen, diesem Zweck und dem Sinn des Gesetzes entgegen wieder Einschränkungen in bezüglich hinzuzubringen. Es ist auch nicht erträglich, dass derjenige straffreier erachtet, der mit dem entwendeten Gut ein Stück füllt, daß in einem wichtigen Haushaltserwerben Stoff steht, als derjenige, dessen Stück in einem

mit der eigenen Wohnung im gleichen Raum befindlichen Stall untergebracht ist, oder weshalb derjenige härter bestraft werden soll, der sein Pferd in seinem Gewerbe verwandt, als derjenige, bei es nur zu Gewerbszwecken für sich und seine Familie benutzt. (Offenbarkeitsh. R. II. 128/13.)

Dr. jur. B.

Die Polizeiärzte und ihre Gegner.

Mehr 100 000 Polizisten der "Polizeiärzte" sind trotz der "geringsten Phalanx" der Gegner bis zum 28. Februar ausgeschlossen worden.

Beschiedenes.

Ein Mord aufgetaucht, dem Streitende verübt haben sollen. Als im Jahre 1912 im Aufkreis der Bergarbeiterfest ausbrach, ereigte es gewöhnliches Aufsehen, daß am 2. Februar zur Zeit des "Raddab" ein Arbeitswilliger ermordet aufgefunden wurde. Es war der Mordeur Leuterbach. Die Täter konnten nicht ermittelt werden, doch wurde der Tätiler durch die Polizei aufgeschnitten, der Fall wurde mit zur Gründung der straflichen Forderung, der Fall mit Verwegenhaft zu unterdrücken. Wer mehr als zufälliges Anteil der Ermordung des Jungen machen sollte gegen Streitende gefällt worden ist. Vielleicht sollte der Fall auch als Material dienen zur Begründung der neuen Strafhausbewilligung. Seit nach zwei Jahren wird, wie die "Dortmunder Arbeitzeitung" meldet, die Waffe wieder aufgerollt, doch nicht in der den Schriftmätern ehemaligen Weise. Es sind nämlich zwei Personen in Unterbringungshof abgeführt worden: die Frau des Täters und ein Freigänger, der sich damals in der Familie des Täters aufhielt. Beide waren zunächst beiden Personen, bei denen sie sich bewußt über die Tat machten, und von Nachbarschaft gehörten. Auf Grund der Einzelheiten sind beide unter dem dringenden Verdacht der Täterschaft verhaftet worden.

Die Ausführung über den Fall ist der Arbeiterschaft sehr erwünscht, sie kommt aber auch noch recht zeitigem.

Die Polizeiärzte,

Gewerkschaftlich-Gewerkenmäßige Verhandlungsaufschlussfreiheit

In Hannover gilt jederzeit Gelegenheit Gewerkschaftsführungen bis zu 1500 M. abzuholen. Bei Spartenabreihungen in diese Grenze nicht gelten. Durch einen der Verpflichter zu einer Spartenabreihung bis zu 1500 M. eine Spartenabreihung nehmen und durch fortwährende Zahlungen eine Verhandlungsumme ständig neigen. Das Offizierskapitel von 1 Millionen M. — ergründet von den Gewerkschaften und Gewerkenmätern — wird nur mit 4 Proz. verzinsen. Gewerkschaftsführung der Arbeiter, Kaufmanns- und Gewerkschaftsleiter ausgeschlossen, der gejahrte Nebentitel ist nur der Betriebsteil der Versicherungsträger. Das Deutsche Reich. In allen getrennten Orten eigene Rechnungsstellen unter Kontrolle der Gewerkschaften und Gewerkenmätern. Halbjährliche Riemenzahlung von 30 M. an. Günstige Verhältnisse geschaffen. Kein Verfall von Verpflichtungen. Bei Verhandlungen der Gewerkschaften um eine Spartenabreihung oder Gewerkschaftsführung. Kaufmannschaften sofort Gewerkschaftsführung mit Ausnahme bei Spartenabreihung. Sieberer-Darlehen. Darlehen I: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Die Verhandlungsumme wird mit den angekündigten und um 3½ Proz. überschüssig verhandelten Gewerkschaften beim 5. Lebensjahr ausgezahlt. Von 60 Gewerkschaften erhöht sich die Verhandlungsumme außerdem noch um jährlich 3½ Proz. Zinsszins. Darlehen II: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen III: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Die Verhandlungsumme wird mit den angekündigten und um 3½ Proz. überschüssig verhandelten Gewerkschaften beim 5. Lebensjahr ausgezahlt. Darlehen IV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen V: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen VI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen VII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen VIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen IX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen X: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XXXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XL: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen XLIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen L: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXV: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXVIII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXX: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXI: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXII: Verpflichtung auf den Todestall mit abgekürzter Brüderziehung. Darlehen LXIII

Jahresrechnung für 1913

des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen.

| Einnahme. | | |
|--------------------------------|--------------|----|
| Mitglieder: männliche à 50 Pf. | 4 661,— | M. |
| " " 30 " " | 269,75 " | |
| " " 20 " " | 242 " | |
| " " 31 " " | 31 " | |
| | 5 206,75 | M. |
| Gesamtgewerkschaftsbeiträge | 1 155 261,29 | M. |
| Berufe: männliche à 50 Pf. | 20 292,30 | |
| " " 30 " " | 21 611,40 | |
| " " 20 " " | 1 197 164,99 | M. |

| Zinsen von angelegten Kapitalien: | | |
|--|-----------|----|
| Eidgenössische Sparschule zu Zürich | 16 102,75 | M. |
| Dresdner Bank in Berlin | 15 261,25 | |
| Deutsche Bank in Berlin | 4 812 | |
| Georgius-Chefzettel in Hünau | 3 841,99 | |
| Industrie- und Handelskammer in Altona | 1 335,60 | |
| Gelehrtenbrauerei in Augsburg | 5 845 | |
| Verband der Freien Groß- und Schuhwerke Deutschlands | 1 200 | |
| Das Darlehen und Guichen | 2 506,74 | |
| | 51 247,25 | M. |

| Sonstige Einnahmen: | | |
|--|-----------|----|
| Für Abonnements auf die „Verbands-Zeitung“ | 1 123,71 | M. |
| Schriften | 3 850,07 | |
| Postkarte | 1 551,30 | |
| Abonnement | 6 115,50 | |
| Zeitungsfeste | 154,57 | |
| Erinnerungsmedaillen | 244,75 | |
| Spenden | 506,50 | |
| Unterstützungen und Rechtsanwälte zuließ | 3 399,92 | |
| Zivile Einnahmen | 546,78 | |
| | 17 655,10 | M. |

| Durch Streitabrechnungen zurückverhalten: | | |
|---|----------|----|
| Salzgasse 66 | 50,77 | M. |
| Cöln | 271,79 | |
| Berlin | 31,15 | |
| Deggendorf | 25,24 | |
| Neumarkt | 3,80 | |
| Waffenschmiede i. S. | 82,85 | |
| Großenhain | 169,10 | |
| Reichenbach | 90,50 | |
| Schweinfurt i. Thür. | 120 | |
| Stuttgart | 105,25 | |
| Wendeburg | 369,82 | |
| Witten i. S. | 15,50 | |
| Wiesbaden | 9,15 | |
| Reichenberg | 11,50 | |
| Reichenbach | 41,25 | |
| Reichenbach | 57,20 | |
| | 1 469,97 | M. |

| Eingezahlte Zuwendungen: | | |
|--------------------------|--------|----|
| | 210,06 | M. |

Summa . . . 1 272 944,20 M.

| Aufgabe. | |
|------------------------------------|---------------|
| Brauunterstützung | 241 504,85 M. |
| Arbeitslosenunterstützung | 99 437,37 " |
| Für Sterbegeld | 29 218,65 " |
| In Gemeinschafts- | 10 356,57 " |
| Unterstützung in Notfällen | 10 778,10 " |
| Umzugskosten | 1 536,65 " |
| Rechtschutz | 14 206,58 " |
| Unterstützung der Sozialbewegungen | 86 234,54 " |
| Streiks und Aussperrungen | 94 352,55 " |
| Streiks anderer Verbände | 8 346,— " |
| Hauptkasse und Zahlstellen | 61 480,18 M. |
| Beiträge an die Parteile | 18 749,85 " |
| Verwaltungskosten in den Zahl- | 136 207,17 " |
| stellen | 47 834,05 " |
| An Prozenten zurückbehalten | 264 271,20 M. |

| | |
|---|--------------|
| Verbands-Zeitung: für Druck d. „Verbands-Zeitung“ | 37 900,60 M. |
| Porto für Verband der Zeitung | 15 046,80 " |
| Gehalt, Redaktion und Expedition | 6 729,60 " |
| für Mitarbeiter und Abonnements | 2 586,32 " |
| Postpapiere und Kreuzbänder | 908,70 " |
| Kosten für die Zeitung „Oswiata“ | 281,79 " |
| (jährliche): für Gehälter | 27 274,— M. |
| für Mansageld | 60,— " |
| für Versicherungsbeiträge | 9 226,37 " |
| Hauptpostamt, Rebitoren und | 1 513,90 " |
| Verbands-Ausübung | 4 050,— " |
| (jährliche): 12 000 Notizkalender | 3 496,40 " |
| Anschaffung von Kassenbüchern | 10 254,30 " |
| Statistische Erhebungen | 2 787,05 " |
| Drucksachen und Flugblätter | 3 767,55 " |
| Pulpe, Druckerstäbe, Kartothek | 1 455,45 " |
| Marken, Stempel und Kissen | 1 368,20 " |
| Bibliotheken | 12 000,— " |
| Stellenvermittlung | 3 640,— " |
| Bureauamt | 2 223,09 " |
| Telephon, Richt, Bureauamtigen | 45 042,04 M. |

| | |
|---|--------------|
| Verwaltungskosten (persönliche): für Gehälter | 4 180,90 M. |
| für Mannsageld | 7 501,14 " |
| Internationale Vereinigung | 1 047,22 " |
| Unterrichtsliture | 1 066,— " |
| Unterlagen an Banken | 26,90 " |
| Unterlagen bezügl. Postcheck-Konto | 357,06 " |
| für Insassate zurückgestattet | 4,20 " |
| Feuer- und Einbruchsvorsicherung | 63,60 " |
| Ausgaben der Hauptkasse | 1 027,64 " |
| für Porto | 2 670,08 " |
| | 17 944,74 M. |

Summa . . . 1 024 742,92 M.

| Guthaben. | | |
|---|--------------|----|
| Einnahmen | 1 272 944,20 | M. |
| Zulagen | 1 024 742,92 | |
| Eröffn. eines Wehrmachtszuges von | 248 201,28 | M. |
| Beginn des Jahres nach 1. Januar 1913 | 1 452 628,78 | |
| Bestand in der Hauptkasse am 31. Dezember 1913 | 1 709 830,06 | M. |
| Bestand in den Bezirkskassen am 31. Dezember 1913 | 3 572,43 | |
| Vermögensbestand des Verbandes am 31. Dezember 1912 | 1 704 402,49 | M. |

Berlin, den 9. März 1914.

Der Verbandsvorsitzende:

Dr. E. Gaderl

Genannt und richtig bezeichnet:

Ludwig Hesse

Richard Knappe

Otto Leischnow

Der Hauptkassierer:

Dr. Gaderl

Die Abrechnung ist bezeugt am Ende des Jahres 1913 51 317 gegen 50 739 Mitglieder am Schluß des Jahres 1912. Die Zunahme der Mitglieder beträgt mindestens 578.

| Stoffe direkt an Private | | |
|--|--|--|
| zu Anzügen, Paletots, Hosen, | | |
| Stets das Rechte in preiswoller Ausführung; durch enorme | | |
| Preisunterschiede große Spar- | | |
| möglichkeit! — Richten Sie einen Ver- | | |
| such, ich sende Ihnen sofort | | |
| sofort 100 und ohne Kaufzwang. | | |
| Technikstellung Emil Hohlfeldt | | |
| Dresden 6. | | |
| Mitglieder des Verbandes der | | |
| Brauerei- und Mühlenarbeiter | | |
| erhalten 10 % Rabatt. | | |

| Braulehrganstalt | | |
|---|--|--|
| Praktikum für praktische u. wissenschaftliche Ausbildung im Brauwesen. Mit Brauerei Sommer-Hauptkasse-Berlin: 21. April 1914. Kostenlose Stellenvermittlung. Arbeitsbedingungen gratis und franco durch den Bet. und Direktor Ernst Hinterlach. | | |

| Zur Beachtung! | | |
|----------------------------------|--|--|
| Die besten Brauereischuhe | | |

| | | |
|--|--|--|
| Spezialität mit für Brauer verarbeitet direkt aus der Schuhwerkstatt und von eigenen Schuhmacher nach Maß angefertigt zum Selbstläuferpreis | | |
| Ulrich Wellnhofer, Gerberei. | | |
| Grasas (O.-Bayern). | | |
| Spezialität auf Brauerei frisch. | | |